OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700896/7/ER

Datum:
Linz, 14. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des F K, vertreten durch AnwaltGmbH R T, B, E, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. Dezember 2020, GZ: BHLL/920100002460/20, wegen Übertretung des Pyrotechnikgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, dass die verhängte Verwaltungsstrafe auf 180 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag, 1 Stunde herabgesetzt wird.
Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens wird mit 18 Euro neu festgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 22. Dezember 2020, BHLL/920100002460/20, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 360 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage, 2 Stunden) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 40 Abs 1 iVm § 38 Abs 1 Pyrotechnikgesetz – PyroTG wie folgt:

„Datum/Zeit: 30.12.2019, 15:00 Uhr
Ort: A, W, in der Nähe des Pyrotechnikverkaufsstandes am Parkplatz des Objektes ‚W'

Sie haben pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet verwendet und war dies nicht im Rahmen einer gemäß § 28 Abs. 4 oder 32 Abs. 4 PyroTG zulässigen Mitverwendung, obwohl keine Verordnung des Bürgermeisters gem. § 38 Abs. 1 bestanden hat. Die Verwendung erfolgte am 30.12.2019 um 15:00 Uhr in A."

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die vorgeworfene Tat von der PI St. Florian zur Anzeige gebracht worden sei. Gegen die daraufhin erlassene Strafverfügung habe der Bf rechtzeitig Einspruch erhoben. In einer Stellungnahme habe der Bf angegeben, als Inhaber des Einzelhandelsunternehmens „H" eine Gewerbeberechtigung für den Handel mit pyrotechnischen Gegenständen zu besitzen, am 11. Dezember 2018 wäre er ermächtigt worden, sein Gewerbe auch an der Betriebsstätte W in A auszuüben. Der Bf verfügte über die erforderliche Berechtigung, sodass eine Mitverwendung im Rahmen der bewilligten Verwendung vorläge. Die belangte Behörde führte eine mündliche Einvernahme des anzeigenden Polizisten durch, der angab, er hätte die Explosion akustisch und optisch in Form von Rauchschwaden wahrgenommen, auch wäre ein leichter Druck durch die Explosion wahrgenommen worden. Im Zuge der darauffolgenden Amtshandlung hätte der Bf zugegeben, einen pyrotechnischen Gegenstand selbst gezündet zu haben, um ihn einem Kunden vorzuführen. Aufgrund der Wahrnehmungen der Explosion könnte davon ausgegangen werden, dass es sich sicher um einen Gegenstand der Kategorie F2 gehandelt habe.
In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass der Tatort im Ortsgebiet liege und der Bf die Verwendung eines pyrotechnischen Gegenstands nicht bestritten habe, wobei von einem Gegenstand mindestens der Kategorie F2 auszugehen sei. Der objektive Tatbestand sei erfüllt. Eine zulässige Mitverwendung sei jedenfalls nicht vorgelegen, diese bedinge eine behördliche Bewilligung in Form eines Feuerwerksbescheids. Einen solchen habe der Bf nicht vorweisen können. Als Betreiber eines Unternehmens für den Handel und das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen und Inhaber eines Pyrotechnikausweises dürfe

angenommen werden, dass der Bf sich mit den einschlägigen Bestimmungen vertraut gemacht habe und diese auch befolge. Es sei sohin auch die subjektive Tatseite erfüllt.
Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass dem Bf bedingter Vorsatz vorzuwerfen sei, da er als Inhaber eines Pyrotechnikausweises mit den einschlägigen Bestimmungen vertraut sein müsse. Strafmildernd wertete die belangte Behörde die bisherige Unbescholtenheit des Bf.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung, in eventu die Herabsetzung der Strafe beantragte. Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, der Sachverhalt sei nicht ausreichend ermittelt worden. Es sei nur aufgrund der Angaben der Polizisten nicht nachvollziehbar, dass es sich um einen pyrotechnischen Gegenstand der Kategorie F2 gehandelt habe. Hinsichtlich der vorgebrachten zulässigen Mitverwendung führte der Bf aus, die Behörde habe keine Feststellungen dazu getroffen, dass er Inhaber eines Einzelunternehmens mit dem Geschäftszweig Aufstellen und Abbrennen von Feuerwerken für Dritte und Handel sei und über eine Gewerbeberechtigung des Handels mit pyrotechnischen Artikeln der Kategorien F 1 und F 2 sowie über einen Pyrotechnikausweis verfüge. Er sei ermächtigt worden, sein Gewerbe auch am vorgeworfenen Tatort auszuüben. Bei einem Kleinfeuerwerk der Klasse F 2 sei zwar grundsätzlich eine gemeinsame Zündung oder das Verleiten verboten, allerdings gelte dies nicht für Inhaber eines Pyrotechnikausweises. Er verfüge aufgrund der Gewerbeberechtigung und des Pyrotechnikausweises über die notwendigen Berechtigungen, sodass eine Mitverwendung im Rahmen der bewilligten Verwendung gemäß § 28 Abs 4 PyroTG vorgelegen sei. Ferner sei der Bf als Inhaber der genannten Gewerbeberechtigung bzw des Pyrotechnikausweises berechtigt, im Rahmen des Handels mit Feuerwerkskörpern diese vorzuführen, sodass es sich um eine zulässige Mitverwendung handle. Die objektive Tatseite sei daher nicht erfüllt. Selbst wenn die objektive Tatseite erfüllt sein sollte, sei dem Bf höchstens untergeordnetes fahrlässiges Verhalten anzulasten, da am Tag vor Silvester von jedermann im Ortsgebiet auch Feuerwerkskörper der Kategorie F 2 verwendet würden und es so gut wie nie zu Strafen komme, weil ein derartiges Vorgehen stillschweigend akzeptiert werde aufgrund der Üblichkeit. Ferner habe das Verhalten des Bf keine Folgen nach sich gezogen und die Bedeutung des geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat seien äußerst gering.

I.3. Mit Schreiben vom 1. Februar 2021, eingelangt am 5. Februar 2021, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den Verwaltungsakt sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren der Bf und die beiden amtshandelnden Polizisten einvernommen wurden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist Inhaber der Firma „H“ an der Adresse S, E, mit dem Geschäftszweig „Aufstellen und Abbrennen von Feuerwerken für Dritte“ und Handel. Er ist im Besitz einer entsprechenden Gewerbeberechtigung und hat an der Adresse W, A, eine weitere Betriebsstätte angemeldet. Der Bf ist im Besitz eines Pyrotechnikausweises für die Kategorien F3, F4 und P2.
Der Bf zündete am 30. Dezember 2019 um 15:00 Uhr in A, W einen pyrotechnischen Gegenstand der Kategorie F2. Der vorgeworfene Tatort liegt innerhalb der Ortstafeln. Der Bf verfügte nicht über einen Bescheid gemäß § 28 PyroTG, und es bestand keine Ausnahme vom Verbot der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen im Ortsgebiet gemäß § 38 Abs 1 PyroTG.
Der Bf bezieht ein Einkommen zwischen 1.500 und 1.600 Euro netto monatlich, hat Schulden iHv rund 150.000 Euro und ist sorgepflichtig für seine Gattin und zwei Kinder. Der Bf besitzt kein Vermögen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den im Akt einliegenden Unterlagen und der Aussage des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Dass er am vorgeworfenen Tatort zur vorgeworfenen Tatzeit einen pyrotechnischen Gegenstand der Kategorie F2 gezündet hat, ergibt sich aus seiner Aussage und steht im Einklang mit der Anzeige, in der ebenfalls angeführt wurde, dass der Bf im Zuge der Amtshandlung selbst angegeben habe, einen Feuerwerkskörper der Kategorie F2 gezündet zu haben, um diesen einem Kunden vorzuführen, was er aufgrund der Erweiterung seiner Betriebsstätte dürfe. Dass der Bf über keinen Bescheid gemäß § 28 PyroTG verfügt hat, ergibt sich aus seiner Aussage. Dass eine Verordnung gemäß § 38 Abs 1 PyroTG zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt für den vorgeworfenen Tatort in Geltung gewesen wäre, wurde nicht behauptet. Vielmehr blieb die entsprechende Feststellung der belangten Behörde unbestritten, auch konnte nichts Gegenteiliges festgestellt werden.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes – PyroTG, BGBl I Nr 131/2009 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I Nr 32/2018, lauten wie folgt:

„Ausnahmen vom sachlichen Geltungsbereich

§ 2. (1)
(...)
(2) Das 2. Hauptstück sowie § 32 finden keine Anwendung auf
2. pyrotechnische Gegenstände, die ausschließlich bei Messen, Ausstellungen und Vorführungen zum Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen ausgestellt und verwendet oder die für Forschung, Entwicklung und Prüfung hergestellt und verwendet werden.

Besitz und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze

§ 28. (1) Besitz und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze der Kategorien F3, F4, T2 und S2 sowie von Anzündmitteln der Kategorie P2 sind nur aufgrund einer behördlichen Bewilligung erlaubt. (...)
(2) ...
(3) Die Behörde hat Ort und Zeit der Verwendung sowie Anzahl und Kategorien der bewilligten pyrotechnischen Gegenstände und Sätze, bei Anträgen nach Abs. 2 zusätzlich die Art der betreffenden Produktgruppe, im Bewilligungsbescheid nach Abs. 1 oder 2 anzuführen und mit diesem die zur Vermeidung von Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie von unzumutbaren Lärmbelästigungen erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen, insbesondere betreffend die Art der Lagerung vor der Verwendung und die Einhaltung von Sicherheitsabständen, vorzuschreiben.
(4) Im Rahmen einer bewilligten Verwendung nach Abs. 1 dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1, F2, T1 und P1, Anzündmittel der Kategorie P2 und Sätze der Kategorie S1 mitverwendet werden.

Verwendung an bestimmten Orten

§ 38. (1) Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet ist verboten, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer gemäß § 28 Abs. 4 oder § 32 Abs. 4 zulässigen Mitverwendung. Der Bürgermeister kann mit Verordnung bestimmte Teile des Ortsgebietes von diesem Verbot ausnehmen, sofern nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten durch die Verwendung Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen nicht zu besorgen sind.
(...)

Verwaltungsübertretungen

§ 40. (1) Sofern ein Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz, aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheiden zuwiderhandelt. Er ist im Falle der Missachtung
(...)
3. sonstiger Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 3 600 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen

zu bestrafen.
(...)“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Unbestritten hat der Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am vorgeworfenen Tatort, der innerhalb der Ortstafeln und somit im Ortsgebiet liegt, einen Feuerwerkskörper der Kategorie F2 gezündet. Gemäß § 38 Abs 1 PyroTG ist die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet verboten, es sei denn sie erfolgt im Rahmen einer gemäß § 28 Abs 4 oder § 32 Abs 4 zulässigen Mitverwendung. Ferner kann der Bürgermeister mit Verordnung bestimmte Teile des Ortsgebiets von diesem Verbot ausnehmen, eine derartige Ausnahme bestand jedoch nicht.
§ 32 bezieht sich auf pyrotechnische Gegenstände und Sätze ohne CE-Kennzeichen oder Kennzeichnung. Dass es sich beim verfahrensgegenständlichen Gegenstand um einen derartig ungekennzeichneten gehandelt hätte, wurde vom Bf nicht behauptet und ist im Verfahren auch nicht hervorgekommen.

IV.1.1. Der Bf vertritt jedoch die Ansicht, dass er aufgrund seiner Gewerbeberechtigung und seines Pyrotechnikausweises zur Mitverwendung gemäß § 28 Abs 4 PyroTG berechtigt gewesen sei.

Gemäß § 28 Abs 1 PyroTG ist für die Verwendung bestimmter pyrotechnischer Gegenstände eine behördliche Bewilligung erforderlich, die nur Personen ausgestellt werden darf, die über einen Pyrotechnikausweis für die beantragte Kategorie verfügen. Der Bf verfügt zwar über einen Pyrotechnikausweis für die Kategorien F3, F4 und P2, aus § 28 Abs 3 PyroTG geht jedoch unmissverständlich hervor, dass ein Bewilligungsbescheid erforderlich ist. Dieser Bescheid hat Ort und Zeit der Verwendung, Anzahl und Kategorien der bewilligten Gegenstände anzuführen und die erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorzuschreiben. Nur im Rahmen einer derartigen Bewilligung dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mitverwendet werden.

Zumal der Bf unbestritten über keinen Bewilligungsbescheid gemäß § 28 PyroTG betreffend den vorgeworfenen Tatort und die vorgeworfene Tatzeit verfügt hat, liegt im verfahrensgegenständlichen Zünden des Feuerwerkskörpers der Kategorie F2 im Ortsgebiet keine vom Verbot des § 38 Abs 1 PyroTG ausgenommene Mitverwendung vor.

IV.1.2. Der Bf brachte überdies vor, er sei als Inhaber der genannten Gewerbeberechtigung bzw des Pyrotechnikausweises berechtigt, im Rahmen des

Handels mit Feuerwerkskörpern diese vorzuführen, sodass es sich um eine zulässige Mitverwendung handle. Das Vorführen im Rahmen der Ausübung des Gewerbes fällt nicht unter den Tatbestand des § 28 Abs 4 PyroTG, sodass es sich dabei nicht um eine zulässige Mitverwendung handelt.

§ 2 Abs 2 Z 2 PyroTG nimmt das 2. Hauptstück des PyroTG sowie dessen § 32 von der Anwendung auf pyrotechnische Gegenstände, die bei Messen, Ausstellungen und Vorführungen zum Verkauf ausgestellt und verwendet werden (...) aus. Da durch § 2 Abs 2 Z 2 PyroTG jedoch ausschließlich die darin enthaltenen Bestimmungen vom Anwendungsbereich ausgenommen sind, behalten §§ 28 und 38 PyroTG, die nicht von dieser Ausnahme erfasst sind, ihre Geltung. Selbst wenn die vorgeworfene Tathandlung als Vorführung zum Verkauf iSd § 2 Abs 2 Z 2 PyroTG zu qualifizieren sein sollte, war sie sohin nicht vom Verbot der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Ortsgebiet gemäß § 38 Abs 1 PyroTG ausgenommen.

IV.1.3. Da der Bf einen pyrotechnischen Gegenstand der Kategorie F2 zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am vorgeworfenen Tatort, der im Ortsgebiet liegt, verwendet hat und er weder zu dieser Verwendung iSd § 28 Abs 4 PyroTG berechtigt noch diese Verwendung vom Anwendungsbereich des PyroTG ausgenommen war, hat er den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 1 iVm § 40 Abs 1 PyroTG erfüllt.

IV.2.1. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Es ist vielmehr davon auszugehen,

dass sich der Bf als Inhaber einer einschlägigen Gewerbeberechtigung und eines Pyrotechnikausweises mit den entsprechenden Verwaltungsvorschriften vertraut macht und diesen entsprechend handelt. Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

Auch wenn vom Bf aufgrund seiner Gewerbeberechtigung und des Besitzes des Pyrotechnikausweises zu erwarten wäre, dass er sich mit den einschlägigen Vorschriften vertraut gemacht hat, kann ein Verstoß dagegen nicht allein deshalb als vorsätzlich begangen qualifiziert werden. Der Bf hat die Verwaltungsübertretung aber jedenfalls fahrlässig begangen, wobei aufgrund seiner Ausführungen zur „Üblichkeit“ eines derartigen Verhaltens am Tag vor Silvester von bewusster Fahrlässigkeit ausgegangen werden muss.

IV.2.2. Eine Anwendung des § 45 Abs 1 letzter Absatz VStG (Ermahnung) und damit verbunden das Absehen von den Strafen scheidet insofern aus, als das tatbildmäßige Verhalten des Bf nicht hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibt.

IV.3.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Ein Milderungsgrund ist gemäß § 34 Abs 2 StGB auch, wenn das gegen den Täter geführte Verfahren aus einem nicht von ihm oder seinem Verteidiger zu vertretenden Grund unverhältnismäßig lange gedauert hat.

IV.3.2. Die belangte Behörde verhängte eine Strafe iHv 10% der vorgesehenen Höchststrafe. Der Bf verfügt über ein Einkommen von 1.500 bis 1.600 Euro netto monatlich, hat Schulden iHv 150.000 Euro und Sorgepflichten für zwei Kinder und seine Ehefrau. Der Bf ist nicht einschlägig verwaltungsstrafrechtlich vorbestraft, auch ist ihm kein vorsätzliches Verhalten vorzuwerfen.

Der Bf hat am 30. Dezember 2019 – somit vor beinahe zwei Jahren – das tatbildliche Verhalten gesetzt. Dass der Bf oder sein Vertreter diese

Verfahrensdauer zu vertreten hätten, kann nicht erkannt werden. Es kann dem Bf sohin mittlerweile der Milderungsgrund der unverhältnismäßig langen Verfahrensdauer zugutegehalten werden.

Die nunmehr herabgesetzte Strafe erscheint unter Berücksichtigung dieser Umstände sohin tat- und schuldangemessen.

V. Im Ergebnis waren die verhängte Geldstrafe, die Ersatzfreiheitsstrafe sowie der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde herabzusetzen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Daher hat der Bf keine Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu tragen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter